



# Kontrollvertrag „Verarbeitung, Handel, Import“

abgeschlossen zwischen

**Austria Bio Garantie GmbH**  
AT-BIO-301; FN 78753p

Königsbrunner Straße 8, 2202 Enzersfeld, Austria  
[www.abg.at](http://www.abg.at)

im Folgenden kurz „ABG“ genannt, einerseits und

«NACHNAME»

«VORNAME»

«Firmen\_Strasse»

«Firmen\_PLZ» «Firmen\_Ort»

«Firmen\_LandL»

Kunden-Nr.: «NUMMER1»

im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, andererseits wie folgt:

## 1. Umfang der Kontrolle und/oder Zertifizierung“

Der Auftraggeber beauftragt hiermit die ABG mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung seines Unternehmens/Betriebes insbesondere gemäß der im Anhang 1 ausgewiesenen gelisteten Normen bzw. Standards.

Sollte eine der genannten Standards seine Geltung verlieren, so erfolgt die Kontrolle und/oder Zertifizierung aufgrund jener Bestimmung, die der außer Kraft getretenen Regelung folgt bzw. diese inhaltlich ersetzt.

Nicht vertragsgegenständlich sind die darüber hinausgehenden Kontrollen nach dem Lebensmittel-, Tierschutz-, Wein-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutzmittel- und Saatgutrecht. Die ABG ist jedoch verpflichtet, bei Feststellung von schwerwiegenden Verstößen dieser Gesetze, diese an die zuständigen Behörden zu melden.

## 2. Sanktionen und eventuelle Probenahmen

Die ABG ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die im Punkt 1. genannten Bestimmungen der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Stellen (z.B. Standardbetreibern) gemäß der jeweiligen vorgeschriebenen Sanktionen Meldung zu erstatten.

Wird bei einer durchgeführten Kontrolle - auch bei einer stichprobenweise durchgeführten Kontrolle - eine Verfehlung gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 1. nachgewiesen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, in der vereinbarten Frist die Ursachen für die Verfehlung zu beseitigen sowie verhängte Auflagen zu erfüllen.

Die ABG ist zur Entnahme von Proben im Rahmen der Kontrolltätigkeit berechtigt. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften, so ist die ABG verpflichtet Proben zu ziehen. Hiervon ist der Auftraggeber in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Probenziehung und -analyse sind vom Auftraggeber zu entrichten.



### 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Der Auftraggeber hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austria Bio Garantie sowie die integrierenden Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und durch den Vertragsabschluss mit der ABG vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage unter [www.abg.at](http://www.abg.at) zu lesen und werden dem Auftraggeber bei Änderungen schriftlich mitgeteilt. Erhebt der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen ab der Verständigung gegen diese Änderungen Einspruch, so gilt seine Zustimmung zum neuen Inhalt des Vertrages als erteilt. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von welchen die Vertragsparteien im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, werden die Vertragsparteien ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Weitere Angaben zum Datenschutz siehe [www.abg.at](http://www.abg.at).

### 4. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch die ABG und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag und/oder jeder Standard bzw. jede Norm kann gesondert unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres in schriftlicher und eingeschriebener Form aufgekündigt werden, wobei die Aufkündigung dem anderen Vertragsteil spätestens bis zum 30.09. zugestellt werden muss. Sonstige Auflösungsbedingungen sind unter Punkt VI. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers

\_\_\_\_\_  
für die ABG



## Anhang 1

Der Auftraggeber beauftragt die ABG mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung der ausgewählten Normen bzw. Standards:

- Bio-Kontrolle Standardprogramm**
  - **Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen idgF** (Erfüllung der Anforderungen gemäß Zertifizierungsprogramm idgF)
  - **Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte idgF** (Erfüllung der Anforderungen gemäß Zertifizierungsprogramm idgF)

Ist der Auftraggeber Verbandsmitglied eines Bio-Verbandes, so werden von der ABG auch die von diesen Organisationen statuierten Qualitätsnormen in der geltenden Fassung kontrolliert und gegebenenfalls zertifiziert.
- Non-Food Standard der Austria Bio Garantie idgF**
- „Prüf Nach!“ – Standards“ der Werner Lampert Beratungsges.m.b.H idgF**
- „cibus.trace beef“-Richtlinie idgF** (Etikettierungssystem für Rind- und Kalbfleisch nach der Richtlinie der Delimax GmbH)
- „cibus.trace pork“-Richtlinie idgF** (Etikettierungssystem für Schweinefleisch nach der Richtlinie der Delimax GmbH)
- Kriterien des Programms „Natürlich gut essen“ idgF by OekoBusiness Wien**
- Sonstige**